Stadt Ibbenbüren

Teilweise Aufhebung, Änderung u. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 37 "Industriegebiet Uffeln Ost"

Bebauungsplan Nr. 30 "Tegelmannstraße Nord - Süd" -rechtskräftig-

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) Stand: 15.01.1995

I	1500 m	103 9.23 (1 + 2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Zerkleinern
		104 4.11 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105 4.1 p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106 4.2 (1 + 2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt; abgepackt oder umgefüllt werden
		107 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten oder chemische Umwandlung
		108 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t in weniger als 31 je Stunde
		109 4.9 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
III	700 m	110 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111 5.1 (2) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder teilförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausgestalten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 20 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		112 5.2 (1 + 2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113 -
		114 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Beuteln unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 625 bis weniger als 1.800 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
IV	500 m	117 7.4 (2) Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Getreide, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118 7.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119 7.10 (1) Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Haaren, ausgenommen Anlagen für ausschließlich gewerbliche Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 60 erfaßt werden
		120 7.13 (2) Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121 7.14 (2) Anlagen zum Gerben einschließlich Hochgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfärben
		122 7.22 (2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123 7.29 (2) Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124 7.30 (2) Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide-, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125 7.31 (2) Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126 7.32 (2) Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127 8.4 (1 + 2) Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128 8.5 (1) Kompostwerke
		129 9.10 (1) Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130 10.7 (2) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verbraucht werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131 10.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132 10.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von heterocyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133 - Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134 - Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135 - Abwasserbehandlungsanlagen
		136 - Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birns, Kies, Ton und Lehm
		137 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138 - Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139 - Steinsägereien, -schleifereien oder -polstereien
		140 - Anlagen zur Herstellung von Ternazzowaren (*)
		141 - Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142 - Prellwände (*)
		143 - Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144 - Schwermaschinenbau
		145 - Einstellhangars
		146 - Schrottplätze
		147 - Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenbereute (*)
		148 - Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VII	200 m	
		149 2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150 2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit ihr Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151 3.4 (1 + 2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 29 und 65)
		152 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153 3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154 3.20 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht regelmäßig betriebene Handstrahlanlagen
		155 6.7 (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156 6.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -segmenten oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 1102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- der Fischwaren je Woche
		159 7.20 (2) Mühlenanlagen sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Teilen unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Teilen im landwirtschaftlichen Betrieb
		160 7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 1501 bis weniger als 5001 je Tag
		161 7.27 (2) Melassebrennereien, Branntweinbrennereien oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162 7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speiseölen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163 10.10 (2) 10.11 (2) Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spülvorrichtungen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164 Automatische Autowaschstraßen (*)
		165 10.15 (2) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166 - Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugaufbauten und -anhängern
		167 - Bleichjeansbetrieben oder -hinterein
		168 - Pressereien oder Blechzeichen (*)
		169 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170 - Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171 - Zimmereien (*)
		172 - Fleischereigroßbetriebe ohne Verarbeitung
		173 - Ausleihunzeigner für Tierkörperkost (*)
		174 - Brettbereien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175 - Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176 - Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177 - Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178 - Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 2001 Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	
		179 2.6 (2) Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180 7.4 (2) Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181 - Schleifereien, Drehereien, Schmelzereien oder Schleifereien
		182 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183 - Autoaufbereitereien -,
		184 - Tischlereien oder Schreinereien
		185 - Tankstellenbetriebe, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
		186 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacherein oder Schuhfabriken
		187 - Kompostierungsanlagen
		188 - Anlagen zur Herstellung von Reifen aus Reifenabfällen, Industrieabfälle oder Putzwolle
		189 - Spinnereien oder Webereien
		190 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraf- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193 - Bauhöfe
		194 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Hinweise. - Zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherren/Bauherrinnen, Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserinnen bzw. die Baugenehmigungsbehörde :

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen :

- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.
- Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der L 501 u. der L 598 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
  0251/7795140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr)
  0251/4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden
- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Flächen und Baugrundstücken, unter denen der Bergbau umgeht, muß bei Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenwerken Ibbenbüren, z. Zt. Preußag Anthrazit GmbH, Rücksprache gehalten werden.

Textliche Festsetzungen -gemäß § 9 (1) BauGB -

1. Das Industrie- und Geverbegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 (2) BauNVO nach Betriebsarten gegliedert.
   (Liste der Betriebsarten nach dem Erlaß des MURL vom 15. Januar 1995 - Abstandsliste)
2. Innerhalb des Plangebietes sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.
3. Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
4. In den GE-Gebiet werden gemäß § 1 (6) BauNVO die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
5. In den mit GI* gekennzeichneten Industriegebieten sind die gemäß § 9 Abs. 3.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebswohnungen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO)
6. Die gemäß § 9 (2) BauGB festgesetzten Höhen beziehen sich auf die Traufhöhe von Gebäuden, bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße. Ausnahmen sind für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z. B. Lüftungsschächte, Schornsteine etc.) zulässig.
7. Gemäß § 9 (1) 25a BauGB sind Pkw-Stellplätzanlagen mit nicht mehr als 3 Stellplätzen mit mindestens 1 großkronigen Laubbaum je 4 Stellplätzen gleichmäßig zu bepflanzen. Innerhalb der Erschließungsstraßen ist je lfd. 20 m Straßenlänge mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
8. Auf den gemäß § 9 (1) 25a BauGB mit einem Pflanzgebot ausgewiesenen Flächen sind standortgerechte heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten.
9. Gemäß § 9 (1) 25b BauGB sind die mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölzbestände vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall ist durch Neupflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen zu ersetzen.
10. Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen (§ 9 (1) 20 BauGB)
11. An den Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Baumstämme, Lichtmaste, Signalgeber u. ä. können innerhalb der Sichtfelder im beschränkten Umfange zugelassen werden (§ 9 (1) 10 BauGB).
12. Die im Änderungsbereich festgesetzten Leitungsrechte gemäß § 9 (1) 13 BauGB sind, soweit sie innerhalb von überbaubaren Flächen liegen, nur in Abstimmung mit dem Versorgungsträger ggf. zu überbauen oder zu verlegen.

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Ergänzung

Aufhebungsbereich

Flur 5

Flur 2

Flur 11

Flur 10

GE | TH ≤ 7,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-VI

GE | TH ≤ 10,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-V

GI* | TH ≤ 12,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-V

GI | TH ≤ 15,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-V

GE | TH ≤ 10,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-VII

GI | TH ≤ 15,0 m | 0,8 | Unzul. Kl. I-V

siehe 1. vereinfachte Änderung

siehe auch 2. vereinf. Änd.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl I. S. 2049)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I. S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl I. 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl I. S. 1458)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

WA	Allgemeine Wohngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
GI*	siehe textliche Festsetzungen
0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
TH	maximale Traufhöhe über der mittleren fertigen Straßenhöhe der zugeordneten Erschließungsanlage
Unzul. I-V	Unzulassige Abstandsklassen laut Abstandsliste 1995
E/D	Nur Einzel- und Doppelhauser zulassig, gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulassig Doppelhauser gelten bzgl. der Wohnungen als zwei Einzelhauser
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflachen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflachen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- u. Radwege
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Abfallbehaltersammelstelle
	oberirdische Leitungen
	unterirdische Leitungen
	Leitungsmast
	Schutzstreifen (Angabe in Metern)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flachen zugunsten der Versorgungsträger (5,00 m Breite)
	offentliche Grünflächen
	Spielplatz
	Flachen für die Landwirtschaft
	Umgrenzung von Flachen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Erhaltungsgebot für für Bäume
	Umgrenzung von Flachen zum Anpflanzen von Baumen, Strauchern u. sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flachen für die Erhaltung von Baumen, Strauchern u. sonstigen Bepflanzungen
D A 28	Denkmal
	Sichtdreiecke, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ab 0,70 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten
	Umgrenzung von Flachen, unter denen der Bergbau umgeht
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des raumlichen Geltungsbereichs der Anderung
	Grenze des raumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung u. Erganzung

Nachrichtliche Darstellungen

	offenes Gewasser
	verrohrtes Gewasser
Nr. 1175	Kennzeichnung des Gewassers
65.00	Höhenschichtlinien (m u. NN)

Satzung der Stadt Ibbenbüren - gemäß § 86 BauO NW 1995 (Gestaltungssatzung) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Diese Satzung gilt für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 "Industriegebiet Uffeln Ost"

1. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf den freien Strecken der Landesstraßen ansprechen sollen, sind unzulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig und bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 25 StrWG NW
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind.
3. Großflächige Werbetafeln bis zu einer Größe von 5 qm sind zulässig. Größere Werbeanlagen sind zulässig, wenn 4 % der Gebäudewandfläche nicht überschritten werden.
4. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.
5. Werbeausleger sind nur bis zu einer Größe von 1,50 qm zulässig.
6. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5,0 qm und eine Höhe von 10,00 m nicht überschreiten

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Dr. Ziemerlage
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Auszug aus der DGK 5, 3611/29
Maßstab 1 : 5.000

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 16.02.1995

Ibbenbüren, den 17.02.1995

gez. Bolsmann — Der Burgermeister
gez. Becker — Ratsmitglied

Entwurf mit Begrundung hat gemaß § 3 (2) BauGB offentlich ausgelegen vom 12.03.1997 bis 11.04.1997

Ibbenbüren, den 14.04.1997

gez. Michels — I. V. Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 26.06.1997

Ibbenbüren, den 27.06.1997

gez. Bolsmann — Der Burgermeister
gez. Ahmann — Schriftführerin

Unter Bezugnahme auf meine Verfugung vom 01.10.1997 Az 35.2.1-5204-73/97 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht

Munster, den 01.10.1997
gez. Fehmer
i. A. Oberregierungsbaurat
Bezirksregierung Munster

Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens und Auslegung des Bebauungsplanes und Begrundung gemaß § 12 BauGB bekanntgemacht am 14.02.1998

Ibbenbüren, den 14.02.1998

gez. Bolsmann
Der Burgermeister

ibb stadt ibbenbüren

Der Burgermeister
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451) 931 197 Telefax (05451) 931 198

Auszug aus der topographischen Karte 3611 Hopsten
Maßstab 1 : 25.000

Norden

Henkens-Kratzsch Planentwurf	Warnecke-Merten gezeichnet
2., 5., 10., 11. Flur	geandert
Januar 1997 Datum	1 : 1.000 Maßstab

Teilweise Aufhebung, Ergänzung u. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Uffeln Ost"

Entwurf zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB, einschließlich Anderungen laut Satzungsbeschluß vom 26.06.1997

Stadtplanungsamt
gez. Thiele